

brief, in welchem Kurfürst Friedrich von Sachsen, dem Burggrafen Friedrich II. von Donin, Herrn von Auerbach, sein väterliches Gut, wie sein Vater selig inne gehabt, verleiht:

Kurfürst Friedrich, Herzog zu Sachsen, leiht dem Burggrafen Friedrich von Donin, Herrn von Auerbach, Seinem lieben Getreuen, wegen der angenehmen und getreuen Dienste, die selbiger oft gethan hat, täglich thut, auch dem Kurfürsten und dessen Erben in künftigen Zeiten noch thun soll und mag, zu rechten Mannlehn sein väterliches Gut, mit Namen Auerbach, Schloß und Stadt, mit dem Dorfe Niederauerbach, Göltsche (Göltsch), Rodewisch, Nebensgrün, Rotenbach, Rixengrün, Wernergrün, Bron (Brunn), Bogelsgrün, Molgrüne (Mühlgrün), Kempelsgrün (Kempesgrün) und zwei besessene Mann zu Reynartengrün (wahrscheinlich Reumtengrün) über alle Dörfer, Weiler, die Ober- und Niedergerichte u. s. w. mit allen ihren Hin- und Zugehörungen, wie sie sein Vater selig inne gehabt, redlich hergebracht und gebraucht hat; Zeugen: Graf Ernst von Glichen, Er Heinrich Ruffe von Plauen, Jörg von Babenburg, Er Jörg von Hugewitz, Kanzler Doktor Bizthum, Er Heinrich von Bunaw, Er Dietrich von Miltitz. Aktum Torgau post circumcisionis domini (1. Jan.) 1450. Dresdner Archiv cop. 43, Bl. 203.

„Henßel und Friedrich von Donge (Donyn), Herren zu Uverbach“ unterzeichneten\*) mit die Vereinigungsurkunde (25. November 1445) der aus eigener Machtvollkommenheit zusammengekommenen Stände, als diese wegen der am 10. September 1445 in Altenburg vollzogenen Landesteilung zwischen den Brüdern Kurfürst Friedrich dem Sanftmütigen und Herzog Wilhelm, die allgemeine Unzufriedenheit hervorgerufen hatte, zur Beratung zusammentraten. „Henßel“ ist wohl auch der Hans von Dohna, welcher beim Sturm auf Gera seitens des Heeres des Herzogs Wilhelm von Sachsen und der böhmischen Scharen in der Stadt am 16. Oktober 1450 nebst anderen gefangen genommen und verwundet wurde. Er soll zu Weida an seinen bei Gera erhaltenen Wunden gestorben und daselbst begraben worden sein. Nach anderen Nachrichten ward er in der Unitarier-Kirche (?) zu Zwickau beigesetzt.

Friedrich II., Burggraf von Dohna, war kurfürstlich-sächsischer Rat, und seine Ernennung als solcher datiert v. J. 1446. In den 40er und 50er Jahren wird mehrfach seine Thätigkeit

\*) Sie haben in der Unterschrift ihren Platz in der 11. Reihe. Siehe G. D. v. Witzleben. Die Entstehung der konstitutionellen Verfassung des Königr. Sachsen, S. 317.